

STEUERN IM GRIFF

STEUERLICH ABZIEHBARE VERMÖGENSVERWALTUNGS- KOSTEN

Steuertipp 11



Wann können natürliche Personen Vermögensverwaltungskosten steuerlich abziehen? Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben und auf welche Punkte Sie achten müssen.

Die 27 Steuergesetze der Schweiz (Kantone und Bund) sind materiell nicht harmonisiert. Aus diesem Grunde müssen Sie für Ihre Steuererklärung die speziellen Bestimmungen Ihres Kantons berücksichtigen. Dennoch sind die kantonalen Unterschiede vergleichsweise gering.

Bei den Steuern gilt die Grundregel, wonach die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen bei den Steuerbehörden liegt und für steuermindernde Tatsachen den Steuerpflichtigen auferlegt ist. Stellen Sie deshalb die erforderlichen Belege sorgfältig zusammen und reichen Sie sie mit der Steuererklärung ein.

Grundregel

Abzugsfähig sind nur die Vermögensverwaltungskosten, welche durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Für die eigenen Bemühungen ist kein Abzug möglich.

Steuerlich berücksichtigt werden die Kosten, welche mit der **Werterhaltung des Vermögens** entstehen und deshalb Gewinnungskostencharakter haben. Dienen die Kosten der Vermögensvermehrung, Anlageberatung oder der aktiven Bewirtschaftung, so werden sie nicht zum Abzug zugelassen.

In gewissen Kantonen ist es möglich, **Pauschalen** geltend zu machen. Diese Praxis soll vor allem der Beweiserleichterung dienen.

«Bei den Steuern gilt die Grundregel, wonach die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen bei den Steuerbehörden liegt und für steuermindernde Tatsachen den Steuerpflichtigen auferlegt ist».

Hanspeter Baumann, BDO

Autor

Hanspeter Baumann
dipl. Treuhandexperte, Partner
BDO AG, Liestal
Tel. 061 927 87 00
hanspeter.baumann@bdo.ch

Co-Autor

Markus Häller
dipl. Steuerexperte,
Rechtsanwalt, Partner
BDO AG, Liestal
Tel. 062 834 91 91
markus.haeller@bdo.ch

Abzugsfähige Kosten

- Aufbewahrungskosten (Depot-, Schrankfach-, Safe-Gebühren).
- Kontoführungsspesen und Kommissionen auf Bank- und Postkonti (nicht in allen Kantonen so geregelt).
- Kosten der Couponeinlösung bei Fremdwährung.
- Bankspesen für die Erstellung des Depotverzeichnisses oder eines speziellen Verzeichnisses zu Steuerzwecken. Es gibt allerdings auch Kantone, welche diese Kosten nicht zum Abzug zulassen.
- Bankspesen im Zusammenhang mit der Einforderung von ausländischen Quellensteuern.
- Kosten der Auslieferung von Wertschriften (sog. Transferspesen).
- Nicht rückforderbare und nicht anrechenbare Quellensteuern (Nettoertrag, nicht in allen Kantonen abzugsfähig).
- Negativzinsen sind ein neues Phänomen. Die steuerliche Behandlung ist nicht restlos geklärt, da sich erst einige Kantone dazu geäussert haben. Sie gelten i.d.R. nicht als Schuldzinsen, sondern als Vermögensverwaltungskosten. Wenn Sie Negativzinsen bezahlen müssen, machen Sie diese geltend und prüfen Sie bei der Veranlagung, ob der Abzug gewährt wurde.

Nicht abzugsfähige Kosten

- Finanz-, Anlage-, Steuerberatung.
- Kosten der Erstellung der Steuererklärung.
- Kosten des Kaufs und Verkaufs von Wertschriften (Kommissionen, Courtagen, Gebühren, Umsatzabgaben).
- Emissionsabgabe.
- Kosten der Errichtung oder Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken.
- Kosten für Kreditkarten, Debitkarten wie Maestro und Checks.
- Kosten für Fachliteratur, Börsenbriefe, Seminare, erfolgsorientierte Honorare, Kosten für Onlinedienste, Telefon, Porti usw.

Pauschalen

Nur wenige Kantone sehen zur Vereinfachung einen Pauschalabzug von i.d.R. 0,5 bis 3 Promille vor. Im Kanton Zürich bspw. sind 3 Promille des Wertschriftenvermögens abzugsfähig, wobei der Pauschalabzug auf maximal 6'000 Franken begrenzt ist. Anstelle des Pauschalabzugs ist es möglich, höhere effektive Kosten nachzuweisen. Eine Kumulation zwischen effektiven Kosten und dem Pauschalabzug ist nicht möglich.

Empfehlungen

- Stellen Sie die **Belege** vor Erstellung der Steuererklärung sorgfältig zusammen, da der Nachweis der effektiven Kosten Ihnen obliegt. Vielleicht ist es einfacher, die für die Steuererklärung benötigten Belege laufend zu sammeln und separat abzulegen, damit Sie diese Ende Jahr nicht mühsam zusammensuchen müssen.
- Prüfen Sie, ob eine **Pauschale** in Ihrem Kanton möglich ist und ob Sie mit der Pauschale oder der Deklaration der effektiven Kosten besser fahren.
- Gewisse Banken bieten bei einem **Vermögensverwaltungsmandat** eine sog. «All-in-Fee» an. Verlangen Sie von Ihrer Bank, diese Gebühren nach steuerlichen Kriterien aufzuschlüsseln, sodass die steuerlich abzugsfähigen Komponenten für die Steuerverwaltung ersichtlich sind und nachgewiesen werden können.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.